



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2025-0537, d.3-ID: BD01820042, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/8

E I N G A N G

12. Sep. 2025

Bauabteilung Zollikon

Gemeinde Zollikon. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Zollikon, Zürich, Zumikon, Küsnacht

Gewässer – Brunnenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2218

– Düggebach, öffentliches Gewässer Nr. 2233

– Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2236

– Möserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2221

– Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2234

– Nebelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2229

– Oberhuebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2220

– Stumpbach, öffentliches Gewässer Nr. 2211

– Unter Allmendbach, öffentliches Gewässer Nr. 2237

– Weberacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2219

– Wehrenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2197

– Wilhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2213

– Wasserrechtsweiher Nr. e0151 (im Hauptschluss zum Nebelbach)

– Wasserrechtsweiher Nr. e0152 (im Hauptschluss zum Nebelbach)

Massgebende – Technischer Bericht vom 15. August 2025 inkl. Anhänge 1-10

Unterlagen – Übersichtsplan Nr. W2660.001, Mst. 1:5'000 vom 15. August 2025

– Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2660.002-012, Mst. 1:1'000 vom 15. August 2025

– Detailplan Fruchtfolgefleichen (FFF) Nr. W2660.013, Mst. 1:1'000 vom 15. August 2025

– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025

Sachverhalt

Der Gemeinderat Zollikon stimmte am 9. April 2025 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Zollikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Zollikon vom 10. Oktober 2023). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 21. Mai 2025 bis 21. Juli 2025 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden, nur eine Stellungnahme ist eingegangen.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025 wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Zollikon wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Brunnenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2218
- Düggebach, öffentliches Gewässer Nr. 2233
- Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2236
- Möserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2221
- Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2234
- Nebelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2229
- Oberhuebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2220
- Stumpbach, öffentliches Gewässer Nr. 2211
- Unter Allmendbach, öffentliches Gewässer Nr. 2237
- Weberacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2219
- Wehrenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2197
- Wilhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2213
- Wasserrechtsweiher Nr. e0151 (im Hauptschluss zum Nebelbach)
- Wasserrechtsweiher Nr. e0152 (im Hauptschluss zum Nebelbach)

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der

Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird. Dies ist beim Düggebach, Isenbuelbach, Nebelbach, Stumpbach, Wehrenbach und Wilhofbach der Fall.

Der Nebelbach (Abschnitt Neb_01) und der Wehrenbach (Abschnitt Weh_01) verlaufen entlang der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Zollikon und der Stadt Zürich. Der Wehrenbach (Abschnitt Weh_07) bildet auch die Gemeindegrenze Zollikon/Zumikon. Der Düggebach (Abschnitte Düg_01 bis Düg_06) und der Mühlebach (Müh_04) verlaufen entlang der Gemeindegrenze Zollikon/Küsnacht. An diesen Grenzgewässern wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Verfügung beidseitig, d.h. auch auf Gemeindegebiet von Zürich, Zumikon und Küsnacht, festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Gewässer im Siedlungsgebiet von Zollikon nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für die Gewässerabschnitte in Zollikon ein minimaler Gewässerraum von 11 m bis 25 m Breite.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen.

Für den Wasserrechtsweiher e0152, welcher grösser als 500 m² ist und im Hauptschluss des Nebelbachs (Abschnitt Neb_02) liegt, wird somit ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festgelegt. Der Wasserrechtsweiher e0151, welcher ebenfalls im Hauptschluss zum Nebelbach liegt, aber eine Wasserfläche von 300 m² aufweist, wird im Sinne einer Gewässeraufweitung des Nebelbachs beurteilt. Der Gewässerraum wird für den WR-Weiher e0151 nicht separat nach Art. 41b GSchV festgelegt, sondern in den Fliessgewässerabschnitt Neb_01 integriert. Dabei wird der Gewässerraum im Bereich der Gewässeraufweitung so festgelegt, dass die Weiher-Wasserfläche sowie ein Ufersaum von 6 m im Gewässerraum enthalten sind.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Zürichsee Rechts» (Baudirektionsverfügung Nr. 0660 vom 12. April 2010) liegt für das Brunnenbächli, den Düggebach, den Mühlebach, den Nebelbach, den Stumpbach und den Isenbuelbach abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur für den Abschnitt Düg_01 des Düggebachs nötig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Zollikon weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]). Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, die zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Festlegungssperimeter betrifft dies alle Abschnitte, weil sie eine wenig beeinträchtigte bis naturnahe oder natürliche Gewässer-Ökomorphologie aufweisen. Der Gewässerraum wird somit nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) ermittelt und, ausser in den Abschnitten Düg_05 und Düg_06, Müh_01 und Müh_03, Ise_01, Unt_01 und Mös_01, entsprechend erhöht. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite in diesen sieben Abschnitten entspricht der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum von 11 m gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV, womit eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung der Gewässerraumbreite nicht notwendig ist.

Im Festlegungssperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne wie Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Die Erholung findet in der Gemeinde Zollikon einerseits am Zürichsee statt und andererseits entlang der Wanderwege/Gewässer in und um den Waldgürtel zwischen Zollikon und Zollikerberg. Der Gewässerraum wird an denjenigen Abschnitten, an denen die Erholungsnutzung relevant ist, jedoch bereits erhöht. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine darüber hinausgehende Erhöhung des Gewässerraums.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Für alle Abschnitte wurde beurteilt, ob sich der Abschnitt in einem dicht überbauten Gebiet befindet. Die Beurteilung ist in Anhang 5 des techn. Berichts zusammengefasst.

Die Abschnitte Düg_01, Weh_03 und Bru_02 liegen in tendenziell dicht überbautem Gebiet. Im Siedlungsgebiet von Zollikon erfolgt jedoch keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum.



Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Düg_07 des Düggebachs leicht asymmetrisch festgelegt infolge der rechtsufrigen Harmonisierung mit der bestehenden Waldabstandslinie im Bereich des Pfadiheims (Denkmalschutzobjekt von regionaler Bedeutung in der Erholungszone). In den übrigen Abschnitten erfolgt keine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Im Abschnitt Weh_02 wird der Gewässerraum rechtsseitig mit der Parzellengrenze der Trichtenhauser Strasse harmonisiert und dadurch minimal asymmetrisch verschoben.

Viele Bäche in Zollikon weisen eine gezackte Linienführung auf. Eine Ausscheidung des Gewässerraums symmetrisch zur Gewässerachse würde zu einer schlecht handhabbaren Begrenzung für Betroffene führen. Der Planungsträger hat deshalb die Gewässerraumlängen jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert, wobei darauf geachtet wurde, die Gewässerraumbreite dadurch nicht zu verkleinern und den Gewässerraum auf beiden Bachseiten annähernd gleich festzulegen.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4) aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Durch die Erhöhung an den Abschnitten Düg_02, Düg_04 und Düg_07 des Düggebachs, Müh_02 des Mühlbachs, Neb_03 des Nebelbachs, Weh_02, Weh_04 bis Weh_07 des Wehrenbachs, Bru_01 des Brunnenbächlis, Obe_01 des Oberhuebbachs, Stu_01 bis Stu_03 des Stumpbachs, Web_01 des Weberacherbachs und Wil_02 des Wilhofbachs, wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz, die künftige Revitalisierung, den Erhalt des heutigen ökomorphologischen Zustandes oder die Gewässernutzung gesichert.

Durch die asymmetrische Anordnung im Abschnitt Düg_07 des Düggebachs wird den baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen und eine zweckmässige Harmonisierung mit der bestehenden Waldabstandslinie erzielt.

Durch die Generalisierungen wird eine zweckmässige Vereinfachung der massgebenden Vorgaben erzielt, ohne die Funktionen des Gewässerraums zu schmälern oder andere Interessen unverhältnismässig mehr zu beeinträchtigen.

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Zollikon sind rund 79 Aren Landwirtschaftsflächen betroffen, welche mehrheitlich als Biodiversitätsförderflächen und vereinzelt als Wiese und Weide landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (s. Anhang 7 des techn. Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung des Gewässerraums weiterhin möglich.

Von der Gewässerraumfestlegung sind gesamthaft 1'129 m² Fruchtfolgefleichen (entlang des Mühlbachs und des Unter Allmendbachs) betroffen (s. Anhang 6 des techn. Berichts und Plan «Fruchtfolgefleichen»). Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum



nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, ist Ersatz zu leisten geleistet. Vorliegend sind aber keine Wasserbauprojekte geplant.

Der Gewässerraum tangiert ein Denkmalschutzobjekte von regionaler Bedeutung (Pfadiheim Turatzburg), eine archäologische Zone (Nr. ZOLL-AZ004) und verschiedene historische Verkehrswege. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen Schutzobjekte sowie der IVS-Objekte nicht verhindert. In der betroffenen archäologischen Zone ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Zollikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Zollikon festgelegt:
 - Brunnenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2218
 - Düggebach, öffentliches Gewässer Nr. 2233
 - Isenbuelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2236
 - Möserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2221
 - Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 2234
 - Nebelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2229

- Oberhuebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2220
- Stumpbach, öffentliches Gewässer Nr. 2211
- Unter Allmendbach, öffentliches Gewässer Nr. 2237
- Weberacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 2219
- Wehrenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2197
- Wilhofbach, öffentliches Gewässer Nr. 2213
- Wasserrechtsweiher Nr. e0151 (im Hauptschluss zum Nebelbach)
- Wasserrechtsweiher Nr. e0152 (im Hauptschluss zum Nebelbach)

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 15. August 2025 inkl. Anhänge 1-10
- Übersichtsplan Nr. W2660.001, Mst. 1:5'000 vom 15. August 2025
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2660.002-012, Mst. 1:1'000 vom 15. August 2025
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. W2660.013, Mst. 1:1'000 vom 15. August 2025
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025

II. Die Stellungnahme vom 10. Juni 2025 betreffend die Bahnlinie wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025 zur Kenntnis genommen.

III. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Die Gemeinden Zumikon und Küsnacht sowie die Stadt Zürich werden eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Zollikon zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Zollikon, Bauabteilung, Peter Stucki, Bergstrasse 20, 8720 Zollikon, für sich und zur Eröffnung an die Einwenderin, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025;
- b) die Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Arianne Allemann, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025;
- c) die Gemeinde Zumikon, Abteilung Hochbau, Gideon Laukhuf, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025;
- d) die Gemeinde Küsnacht, Hochbau und Planung, Daniel Dahinden, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 1. September 2025;
- e) die Holinger AG, Daniela Nussle (elektronisch an daniela.nussle@holinger.ch);
- f) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- g) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- j) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Rolf Vaqué (elektronisch);
- k) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Manuela Krähenbühl (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler und Ariane Dieth (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

10. Sep. 2025